



# Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

## Vereinfachte Flurbereinigung

# Bramstedt

Landkreis Diepholz  
Verf.-Nr. 2683

## Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Bramstedt .....	2
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes .....	3
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes .....	3
5. Planungsgrundsätze .....	4
5.1 Verkehrsanlagen .....	4
5.2 Gewässer .....	5
5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen .....	6
5.4 Tourismus und Naherholung.....	6
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	7

## 1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2018 bis 2022 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bramstedt als "Projekt Empfehlung, die zu einem verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll" enthalten. Die Einleitung des Verfahrens ist für 2019 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase<sup>1</sup> wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 8 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Februar 2018 bis Januar 2019. Die untere Naturschutzbehörde, die Vertreter der Stadt Bassum und der "UHV Hache-Hombach" wurden intensiv beteiligt. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Bramstedt beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Bramstedt erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

## 2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Bramstedt

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Bramstedt werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

### Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, städtebaulicher Entwicklung und Naturschutz

### Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen
- Aufhebung entbehrlicher Wege (sehr dichtes Wegenetz)
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

### Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft zur Entwicklung und ökologischen Aufwertung des Finkenbaches, des Hombaches und der Bramstedter Beeke
- Flächenmanagement und Maßnahmen zur Aufwertung von Schlattstandorten
- Extensivierung von LN in Extensivweiden / Brachen
- Flächenmanagement zur Ausweisung von Kompensationsflächen für die Stadt Bassum
- Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion.
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Streuobstwiesen, Gehölz-, Blüh- und Saumstreifen, Rebhuhnbiotope und Feldgehölze.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente.

---

<sup>1</sup> vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

- Unterstützung bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

### 3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Bramstedt als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Stadt Bassum und beinhaltet die Gemarkung Bramstedt.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1568 ha.

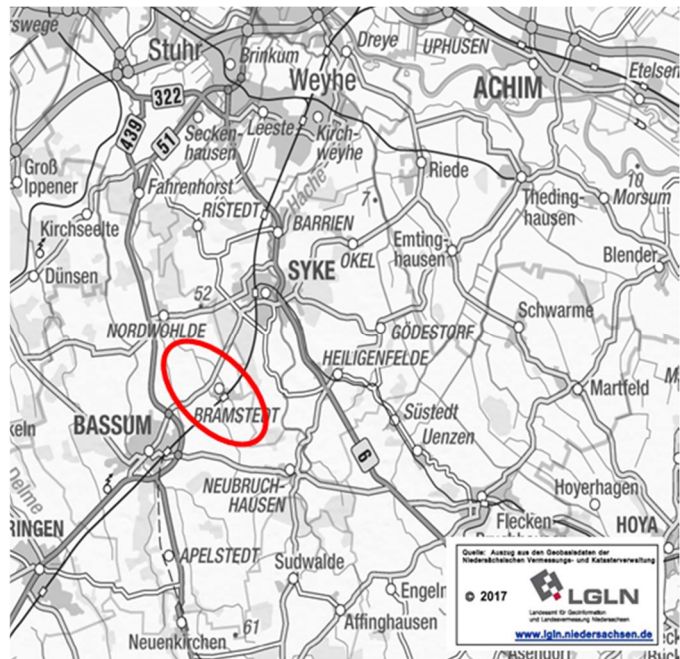
### 4. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt zwischen den Städten Bassum und Syke ca. 20 km südlich von Bremen, im nördlichen Bereich des Landkreises Diepholz.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die L 333 und L 332 gewährleistet.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt deutlich der Ackerbau, in feuchteren Lagen (Bachniederungen) und in Hofnähe finden sich Grünlandnutzungen. Es wird durch einige Waldgebiete, Hofgehölze, Baumreihen und Gehölzstreifen gegliedert.

Der Planungsraum gehört als Naturräumliche Haupteinheit „Syker Geest“ zur Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung“.



Im Verfahrensgebiet sind folgende potenziell natürlichen Vegetationstypen anzutreffen:

- „Drahtschmielen-Buchenwald“
- „Fluttergras-Buchenwald“
- „Feuchter Birken- Eichenwald im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore“

## 5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

### 5.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof (Bahnstrecke: Bremen-Osnabrück) befindet sich in der Ortslage Bramstedt.

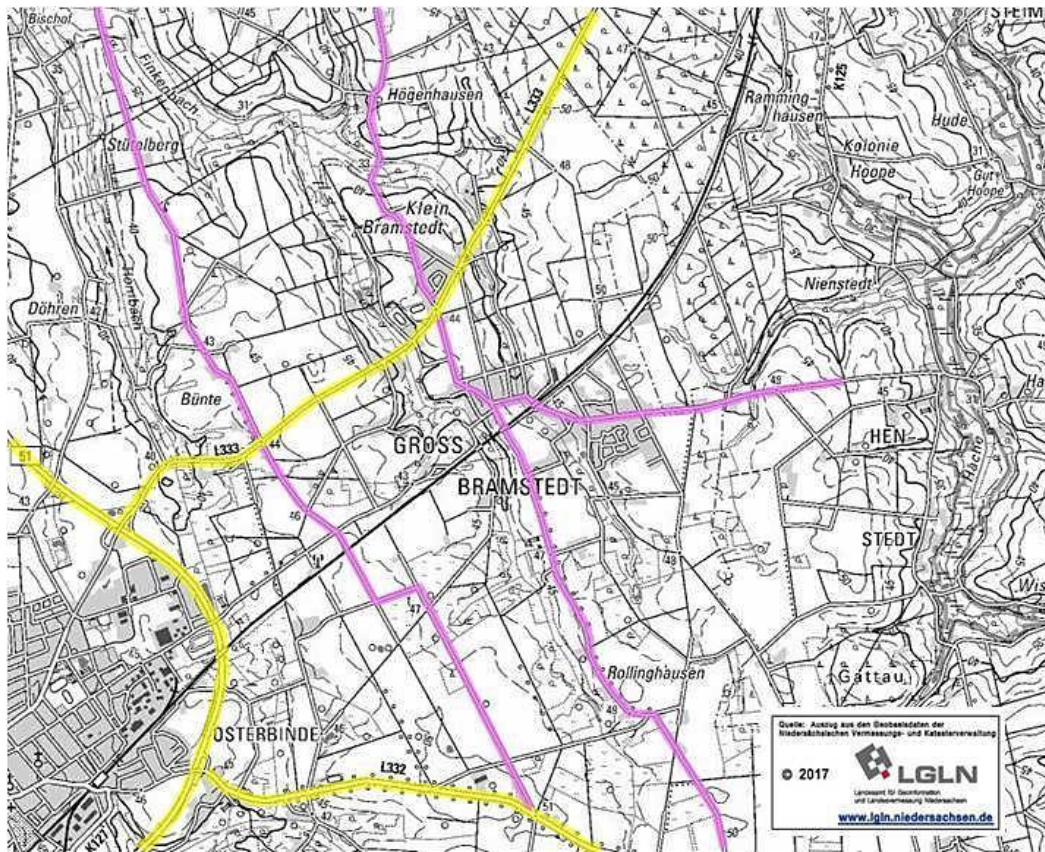
Die nächste Bundesstraße (B 51, Bremen-Osnabrück) befindet sich in ca. 3 km Entfernung westlich von Bramstedt. Sie ist über die Landesstraße L 333 zu erreichen, die das Verfahrensgebiet durchschneidet.

Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1, befindet sich nördlich in ca. 20 km Entfernung.

Das Wegenetz ist gegliedert in Wirtschafts- und Hauptwirtschaftswege, die der eng- bzw. weitmaschigen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Verbindungswege, die darüber hinaus Gehöfte und Feldlagen untereinander oder mit Ortslagen verbinden.

Zu Wegen in diesem Sinne gehören folgende Verbindungen:

- Bramstedt – Högenhausen
- Bramstedt – Rollinghausen / Neubruchhausen
- Bramstedt - Henstedt
- Bramstedt – Stütelberg / Nordwohld
- Bramstedt - Albringhausen



Übersicht: Verbindungsweg mit erheblicher Erschließungsfunktion klassifizierte Straßen

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Es werden ca. 21 Kilometer Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf ca. 15,1 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke, auf ca. 3,7 km in leichter Befestigung, Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise) und auf ca. 2,2 km in einfacher Befestigung (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

## 5.2 Gewässer

Im Verfahrensgebiet befinden sich drei Gewässer II. Ordnung: der Finkenbach, der Hombach und die Bramstedter Beeke. Sie gehören alle zum Flusssystem der Weser.

Der Hombach bildet die Westgrenze des Verfahrens und fließt bei Brinkum über den Leester Mühlbach in die Ochtum

Die Bramstedter Beeke fließt bei Hogenhausen in den Finkenbach und der wiederum bei Nordwohde in den Hombach.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollen die Gewässer in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Dazu sind Maßnahmen wie Gewässerrandstreifen, Profilgestaltung, Strukturverbesserung im Ufer- und Sohlbereich vorgesehen.

Ein Ausbau oder die Änderung von Gewässern zur zusätzlichen Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

### **5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen**

Das Verfahrensgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Folgende ausgewiesene Schutzgebiete befinden sich im Verfahrensgebiet:

- LSG Westermark
- LSG Hombach – Finkenbach - Klosterbach

Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll – neben den unter 5.2 genannten Maßnahmen – insgesamt aufgewertet werden durch:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Saumstreifen, Streuobstwiesen, Rebhuhnbiotop
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Bepflanzungen
- Extensivierung von LN in Extensivweiden / Brachen
- Maßnahmen zur Renaturierung historischer Schlattstandorte

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Die Grünordnungsmaßnahmen sollen als Gestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung ausgeführt, also von Dritten getragen/finanziert werden. Die im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

### **5.4 Tourismus und Naherholung**

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen dazu beitragen das touristische Potenzial und den Wert für die Naherholung, insbesondere durch Steigerung der Attraktivität für Radfahrer und Spaziergänger, zu steigern.

Die Stadt Bassum hat in den einzelnen Ortsteilen ausgeschilderte attraktive Rundwanderwege ausgewiesen. Dazu wurden entsprechende Flyer in 2018 aktualisiert.

Der „Glockenweg“ (7,4 km) und der „Vogelweg“ (6,8 km) befinden sich im Verfahrensgebiet Bramstedt.

Der überregionale „Brückenradweg“ von Bremen nach Osnabrück verläuft im Nahbereich westlich von Bramstedt.

Vier ausgeschilderte Bassumer Fahrradrundwege (BFR) verbinden ausgehend vom Bassumer Stadtkern 16 Ortsteile der Stadt.

Die Nordroute (30 km) und die Ostroute (26 km) verlaufen durchs Verfahrensgebiet.

## **6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit**

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.